

Ausbildungsvorschrift Fachhelfer im Wasser-Rettungsdienst Baden-Württemberg



AUSBILDUNGSVORSCHRIFT

AV 812 BW

Fachhelfer Wasser-Rettungsdienst in Baden-Württemberg

Version 2.0

STAND Juli 2026 (Änderungen Gesetzestexte)

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. –

Landesverband Baden

Werftstr. 8a, 76189 Karlsruhe

Landesverband Württemberg

Mühlhäuser Str. 305, 70378 Stuttgart

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Landesverbandes Baden der DLRG, Karlsruhe, oder des Landesverbandes Württemberg, Stuttgart, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprachen übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Landesverbandes Baden der DLRG, Karlsruhe, oder des Landesverbandes Württemberg, Stuttgart, gestattet.

Der Ausdruck für verbandsinterne Zwecke ist den Mitgliedern der DLRG erlaubt.

Bezugsquelle:

DLRG Landesverband Baden e.V.

Werftstr. 8a

76189 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 911 00 10

DLRG Landesverband Württemberg e.V.

Mühlhäuser Str. 305

70378 Stuttgart

0711 / 95 39 50 0

Bestell-Nr.: AV812BW

Anmerkungen bitte an:

einsatz@baden.dlrg.de

oder

einsatz@wuerttemberg.dlrg.de

Hinweis

In der vorliegenden Ausbildungsvorschrift wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Es sind stets Personen aller Geschlechter mit einbezogen, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt.

Die AV 812 BW ersetzt nicht die bundesweit gültige Prüfungsordnung oder Ausbildungsvorschriften (z.B. AV 411 und 811). Sie dient der Qualifizierung von Fachhelfern im Wasser-Rettungsdienst in Baden-Württemberg und ist eine länderspezifische Fachausbildung.

Literatur/Quellen

Gültige Prüfungsordnungen des Bundesverbandes

Ausbildungsvorschriften des Bundesverbandes

Merkblätter

UVV

DGUV Regelwerk

W-RD Konzeption und andere gesetzliche Grundlagen in der jeweils aktuellen Fassung.

Rahmenrichtlinien des jeweiligen Landesverbandes

Autoren

- Dirk Brümmer (Koordination)
- Timo Imhof (Koordination)
- Matthias Frick
- Volker Hettmannsperger
- Stefan Häfele
- Dr. jur. Reiner Lemke
- Heinz Thöne

Vorwort

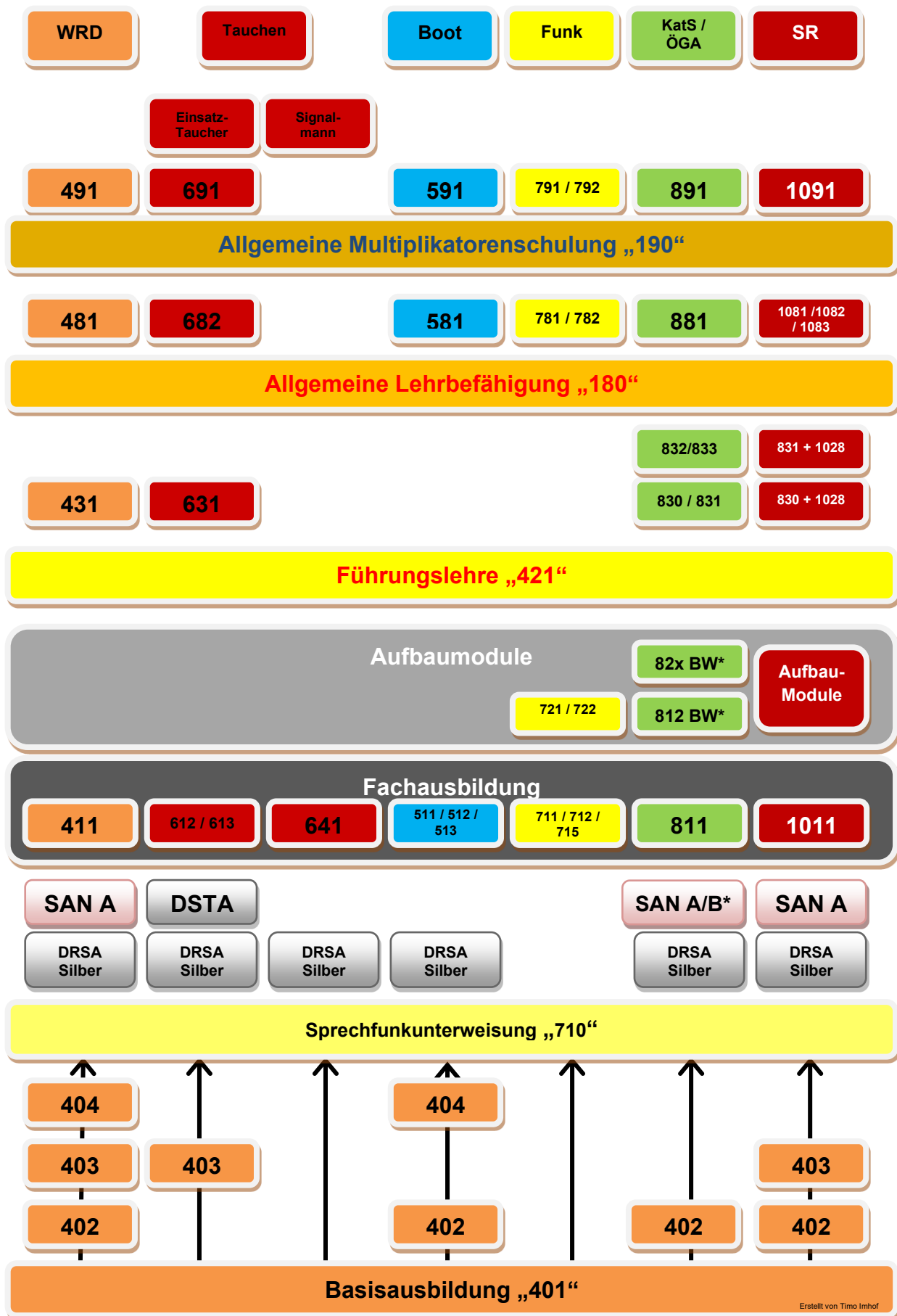
Für alle Einsatzkräfte in Baden-Württemberg gelten auf Grund dessen, dass die DLRG in Baden-Württemberg Teil des Rettungsdienstes (§ 3 RDG) ist, andere Anforderungen im Wasserrettungsdienst. In Baden-Württemberg ist die Konzeption über die Durchführung des Wasser-Rettungsdienstes Grundlage für die Tätigkeit und somit auch für die Ausbildung. Daher unterscheidet sich der Wasser-Rettungsdienst in Baden-Württemberg vom Wasserrettungsdienst der DLRG im Allgemeinen und erfordert eine erweiterte Ausbildung.

Leistungsmerkmal der DLRG in BW ist der schwimmerische Einsatz von DLRG Einsatzkräften. Das bedeutet eine entsprechende Ausbildung, aber auch eine geeignete Persönliche Schutzausrüstung.

Die Landesverbände Baden und Württemberg haben in enger Zusammenarbeit und unter Hinzuziehung aller in Baden-Württemberg geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen sowie der gültigen Ordnungen der DLRG, diese Ausbildungsvorschrift entworfen.

DLRG-Landesverband Baden e.V. und DLRG-Landesverband Württemberg e.V.

Ausbildungswege im Bereich Einsatz nach neuer Prüfungsordnung



* Länderspezifische Regelung

Ausbildungsweg zu einer Einsatzkraft in Baden-Württemberg

Um der Konzeption Wasser-Rettungsdienst gerecht zu werden, bedarf es in Baden-Württemberg einer gesonderten Ausbildung zum Fachhelfer W-RD.

Eine Ausbildung nach dieser AV kann zusammen mit der Ausbildung 811 erfolgen. In der Ausbildung 811 sollen die allgemeinen, bundesweit gültigen Inhalte ausgebildet werden. In der AV812BW werden im speziellen die spezifischen Inhalte für Baden-Württemberg vermittelt.

Die Einsatzkräfte in BW sollen auf einem gleichen Standard ausgebildet sein. Vor allem soll die Ausbildung in Hinblick auf die Konzeption und die zukünftigen Fördermaßnahmen geschult sein.

Der Ausbildungsweg kann wie folgt aussehen:

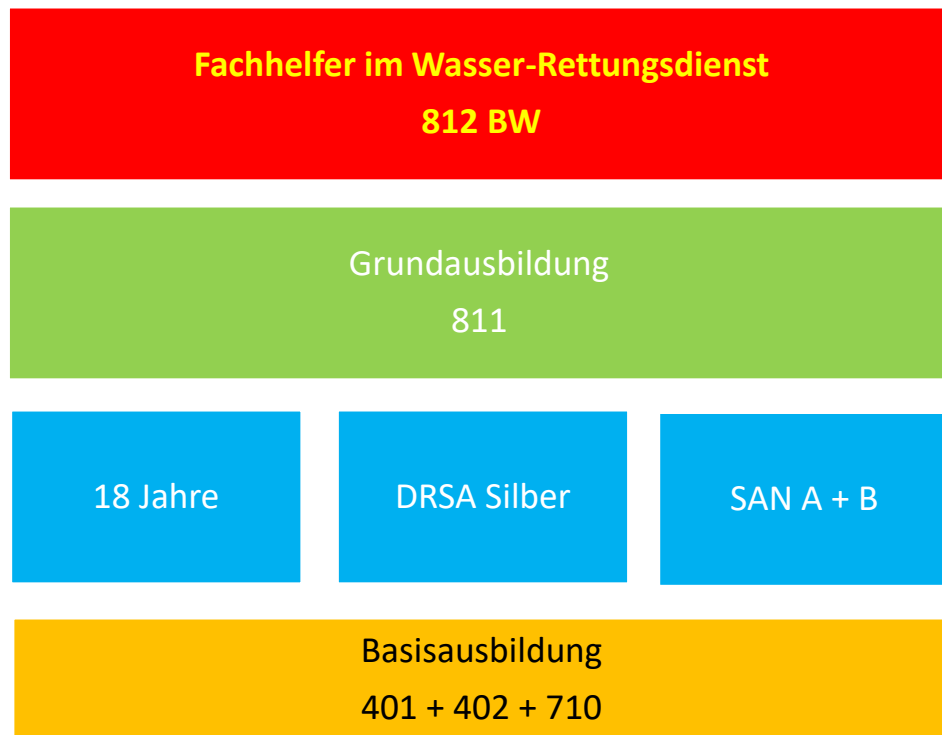


Abb.: Weg einer Einsatzkraft in BW zum Fachhelfer W-RD

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Hinweis	3
Literatur/Quellen	3
Autoren	3
Vorwort	4
Ausbildungswege im Bereich Einsatz nach neuer Prüfungsordnung	5
Ausbildungsweg zu einer Einsatzkraft in	6
Baden-Württemberg	6
Inhaltsverzeichnis	7
TEIL 1 - AUSBILDUNGSORGANISATION	9
1.1 Bestimmungen	9
1.2 Beschreibung der Lernzielstufen	11
1.2.1 Lernzielstufen im Gefühls-/Wertebereich (LZW)	11
1.2.2 Lernzielstufen im Erkenntnisbereich (LZE)	12
1.2.3 Lernzielstufen im Handlungs- und Verhaltensbereich, Praxis (LZH)	13
1.3 Zeitlicher Ablauf	14
1.4 Benötigtes Material	16
1.5 Lehrgangsorganisation	17
1.5.1 Lehrgangseinstieg	17
1.5.2 Lehrgangsabschluss	18
TEIL 2 – Ausbildung zum Fachhelfer Wasser-Rettungsdienst P.O. 812 BW	19
2.1 Grundlagen der Öffentlichen Gefahrenabwehr in Baden-Württemberg	19
2.1.1 Gesetze und Ausschüsse	22
2.1.2 Konzeptionen	26
2.1.3 Versicherungen und Vorschriften	28
2.2 Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO) in den Bezirken	30
2.2.1 Organisation und Struktur im Bezirk	30
2.2.2 Meldebilder	31
2.2.3 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Behörden	32
2.3 Führung im Bezirk	33
2.3.1 Führungsorganisation	33
2.3.2 Kennzeichnungen	35
2.3.3 Taktische Einheiten	36
2.4 Einsatzoptionen und Gefahrenlagen	37

2.4.1	Einsatzoptionen.....	37
2.4.2	Gefahrenlagen.....	38
2.5	Basisgrundlagen zur Sicherheit und Verhalten in fließenden Gewässern	40
2.5.1	Grundlagen.....	41
2.5.2	Sicherheit / Verhalten in stark strömenden Gewässern.....	42
2.5.3	Einsatztaktik und taktischer Wert der Strömungsrettung.....	43
2.5.4	Ausrüstung / PSA.....	44
2.5.5	Praktisches Üben.....	45
TEIL 3	- Prüfung	46
3.1	Theoretische Prüfung	46
3.2	Praktische Prüfung	47
TEIL 4	- Einsatz im Wasser-Rettungsdienst in Baden-Württemberg	48
4.1	Einsatzfähigkeit.....	48
TEIL 5	- Anlagen zu dieser Ausbildungsvorschrift	50
5.1	Einsatzgrundsätze	50
5.2	Dienstbuch	50
5.2	Ausbildungsbuch	50

TEIL 1 - AUSBILDUNGSORGANISATION

1.1 Bestimmungen

Zielgruppe

Angehende Einsatzkräfte der DLRG in Baden-Württemberg

Ziele

Der Helfer soll im Rahmen der länderspezifisch angepassten Grundausbildung als Fachhelfer in der Wasser-Rettung eingesetzt werden können. Hierbei ist erforderlich, dass er die gesetzlichen Grundlagen kennt sowie das regional vorhandene Einsatzmaterial adäquat zur Menschenrettung einsetzen kann.

Voraussetzungen zu Ausbildungsbeginn

- Mindestalter 16 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Helfergrundausbildung nach P.O. 811 (Kann auch in die Ausbildung 812 BW integriert werden)

Voraussetzung zur Prüfung

- Mindestalter 18 Jahre
- San B Ausbildung nicht älter als 2 Jahre, sofern älter: gültige SAN Fortbildung

Ausbildungsplan

Die verantwortliche Lehrkraft erstellt einen Ausbildungsplan. Die in Teil 2 dieser Ausbildungsvorschrift genannten Lernziele und Themen/Inhalte sind Mindestanforderungen und müssen übernommen werden.

Zeitansatz

18 LE

Der Zeitansatz ist ein Richtwert und kann bei entsprechender Gruppengröße variieren. Besonders bei den Praxis- oder Gruppenphasen ist der Zeitansatz anzupassen.

Bildungsträger

Die Ausbildung erfolgt auf Landesverbands- oder Bezirksebene.

Verantwortliche Lehrkraft

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung und Prüfung für den 812BW eingesetzt werden, müssen die hierfür gültige Qualifikation Ausbilder KatS/ÖGA (881) oder Multiplikator KatS/ÖGA (891) besitzen und durch den zuständigen Landesverband einen Lehrauftrag zur Ausbildung erhalten haben.

Referenten

Referenten können weitere Ausbilder oder erfahrene Einsatzkräfte des Landes Baden-Württemberg sein, ebenso Hospitanten in der jeweiligen Ausbilderqualifikation.

Lernerfolgskontrollen

Durch praktische Übung sowie entkoppelte Fallbeispiele, die mit Erfolg bestanden werden. Der Ausbilder soll bei der Beobachtung erfahren haben, dass der Helfer über fundiertes Grundlagenwissen zur Menschenrettung im Umfeld der Wasser-Rettung verfügt und dies verantwortungsvoll einsetzen, kann

Beurkundung

Die Qualifikation "812" wird von den Bezirken oder dem Landesverband ausgestellt und registriert. **Die Teilnehmerlisten sind in Kopie an den Landesverband weiterzuleiten.**

Die Prüfung ist unter der Nummer .../812BW/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Einheitliche ATN und Teilnahmebescheinigungen werden von den Landesverbänden bereitgestellt

Gültigkeit

Der Fachhelfer im Wasser-Rettungsdienst ist unbegrenzt gültig. Die Einsatzfähigkeit ist in den Einsatzgrundsätzen Baden-Württemberg geregelt.

Siehe Teil 4 dieser Ausbildungsvorschrift.

1.2 Beschreibung der Lernzielstufen

Lernziele beschreiben, welche zielgerichteten Verhaltensweisen und Leistungen Lehrgangsteilnehmer am Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnittes aufweisen müssen.

Lernziele werden daher im Ressort Einsatz einheitlich unterteilt in:

- Lernziele im Erkenntnisbereich - was sollen die Teilnehmer wissen, verstehen, anwenden und beurteilen können?
- Lernziele im Handlungsbereich - welche praktischen Fertigkeiten sollen Teilnehmer erlangen, wie sollen sie handeln oder sich verhalten?
- Lernziele im Gefühls-/Wertebereich - welche Einstellungen sollen die Teilnehmer erlangen?

1.2.1 Lernzielstufen im Gefühls-/Wertebereich (LZW)

Lernziele des Gefühls-/Wertebereichs werden nicht weiter unterteilt. Ziel ist es, eine innere Einstellung und Wertevorstellung beim Teilnehmer zu erreichen, sowie die Zusammenarbeit und Teambildung zu fördern.

1.2.2 Lernzielstufen im Erkenntnisbereich (LZE)

Innerhalb des Erkenntnisbereiches lassen sich 4 Lernzielstufen wie folgt unterscheiden:

Lernzielstufe 1 (LZE 1): **Wissen**, im Sinne von "nennen können"

Unterrichtsmethode: mindestens Lehrvortrag; bei ausreichender Zeitvorgabe auch Unterrichtsgespräch

Formulierungen: muss nennen können / muss wiedergeben können

Lernzielstufe 2 (LZE 2): **Verstehen**, im Sinne von "mit eigenen Worten beschreiben bzw. erklären können"

Unterrichtsmethode: Unterrichtsgespräch, Gruppen- und Partnerarbeit

Formulierungen: muss erklären können / muss beschreiben können

Lernzielstufe 3 (LZE 3): **Anwenden**, im Sinne von "das einmal Verstandene auf ähnliche Situationen übertragen können"

Unterrichtsmethode: Gruppenarbeit, Partnerarbeit, Planübung, Rollenspiel, Lehrübung

Formulierungen: muss Gelerntes auf ähnliche Situationen übertragen und anwenden können

Lernzielstufe 4 (LZE 4): **Bewerten**, im Sinne von "über neue Situationen den Wert von Material, Methoden und Verfahren für bestimmte Situationen beurteilen können"

Unterrichtsmethode: Gruppenarbeit, Planübung, Rollenspiel, Projektarbeit, Lehrprobe

Formulierungen: muss Gelerntes beurteilen können / muss Maßnahmen ableiten können

1.2.3 Lernzielstufen im Handlungs- und Verhaltensbereich, Praxis (LZH)

Wird durch die Ausbildung ein Lernziel im Bereich des Handelns und Verhaltens angestrebt, unterscheidet man ebenfalls 4 Lernzielstufen:

Lernzielstufe 1 (LZH 1):	Nachmachen , im Sinne von "Tätigkeiten, die durch den Ausbilder vorgemacht werden, Handgriff für Handgriff nachmachen zu können"
<i>Unterrichtsmethode:</i>	Praktische Unterweisung (Motivation, Orientierung, Vormachen (lassen))
<i>Formulierungen:</i>	muss Handlungen nachmachen können
Lernzielstufe 2 (LZH 2):	Selbstständiges Handeln , im Sinne von "in der Lage sein, Tätigkeiten selbstständig auszuführen"
<i>Unterrichtsmethode:</i>	Praktische Unterweisung (Nachmachen), Stationsarbeit
<i>Formulierungen:</i>	muss gesamte Handlungsabläufe ohne Anweisungen durchführen oder anwenden können
Lernzielstufe 3 (LZH 3):	Präzision , im Sinne von "befähigt sein, Tätigkeiten nicht nur selbstständig und richtig, sondern darüber hinaus zügig und exakt ausführen zu können"
<i>Unterrichtsmethode:</i>	Praktische Unterweisung (Üben - bis hin zum Üben von Techniken unter erschwerten Praxisbedingungen), Stationsarbeit
<i>Formulierungen:</i>	muss fachlich richtig und selbstständig gesamte Handlungsabläufe durchführen und erklären können
Lernzielstufe 4 (LZH 4):	Automatisierung des Handelns , im Sinne von "Tätigkeiten <u>in jeder Situation</u> schnell, fehlerfrei und absolut sicher ausführen zu können"
<i>Unterrichtsmethode:</i>	Praktische Unterweisung (Üben - bis hin zum Üben von Techniken unter erschwerten Praxisbedingungen), Stationsarbeit, Einsatzübungen, Planübungen
<i>Formulierungen:</i>	muss Handlungsabläufe in jeder Situation beherrschen

1.3 Zeitlicher Ablauf

Der zeitliche Ablauf stellt eine Übersicht der Qualifikation im Idealfall ohne die Zeiten für Organisation, Transfer, Pausen und Nahrungsaufnahme dar.

Die Zeiteinsätze sind ggf. der Zielgruppe und ihrer Vorbildung sowie den Möglichkeiten am Ausbildungsort anzupassen:

Kapitel	Thema	Zeit in Minuten
1.5.	Lehrgangsorganisation	45
1.5.1.	Lehrgangseinstieg	
1.5.	Lehrgangsorganisation	
1.5.2.	Lehrgangsabschluss	
2.1.	Grundlagen der Öffentlichen Gefahrenabwehr in Baden-Württemberg	45
2.1.1.	Gesetze und Ausschüsse	
2.1.2.	Konzeptionen	
2.1.3.	Versicherungen und Vorschriften	
2.2.	AAO Bezirke	90
2.2.1	Organisation und Struktur im Bezirk	
2.2.2.	Meldebilder	
2.2.3.	Zusammenarbeit mit anderen Organisationen	
2.3.	Führung im Bezirk	90
2.3.1	Führungsorganisation	
2.3.2.	Kennzeichnungen	
2.3.3.	Taktische Einheiten	
2.4.	Einsatzoptionen und Gefahrenlagen	90
2.4.1.	Einsatzoptionen	
2.4.2.	Gefahrenlagen	
2.5.	Basisgrundlagen zur Sicherheit und Verhalten in fließenden Gewässern	480
2.5.1	Grundlagen	
2.5.2.	Sicherheit / Verhalten in stark strömenden Gewässern	
2.5.3.	Einsatztaktik und taktischer Wert der Strömungsrettung	
2.5.4.	Ausrüstung / PSA	
2.5.5.	Praktisches Üben	

3.	Prüfung	
3.1.	Theoretische Prüfung	
3.2.	Praktische Prüfung	
	Zeitansatz Gesamt-Lehrgang	795
	795 Minuten = ca. 18 LE	Minuten

1.4 Benötigtes Material

Die Aufstellung des Materials stellt eine Empfehlung zur Lehrgangsplanung dar und orientiert sich auch an den örtlichen Gegebenheiten:

Allgemein

- Präsentationsmedien anhand der örtlichen Gegebenheit
- Rettungsmittel (Fahrzeuge, Boote, SR-Ausstattung etc.) der örtlichen Gegebenheit
- Stand-Up Board oder Rettungsbrett
- Gurtretter
- Wurfsack
- GUV und DGUV Regelungen

Zusätzlich pro Teilnehmer

- Taschenbuch Wasserretter DLRG Materialstelle Best. Nr.: 21706910
- Dienstbuch für Einsatzkräfte in BW (nur LV Baden)
- Einsatzgrundsätze für den W-RD und Bevölkerungsschutz in BW
- ATN-Ordner (falls noch nicht vorhanden)
DLRG-Materialstelle Best. Nr.: 21707000

1.5 Lehrgangsorganisation

1.5.1 Lehrgangseinstieg

Feinlernziel

Der Teilnehmer fühlt sich im Lehrgang willkommen. Der Teilnehmer kennt die anderen Teilnehmer und die Lehrkräfte. Der Teilnehmer kennt die Lehrgangsorganisation sowie die Lehrgangsregeln und wendet diese an.

Lernzielstufe

Lernzielstufe LZW

Empfehlung Lehrmethode

Unterrichtsgespräch, Kennenlernspiel

Empfehlung Medien/Material

Material Kennenlernspiel; ggf. Plakate mit Lehrgangsorganisation und -regeln

Empfehlung Dauer

25 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

Die Lehrkraft begrüßt die Teilnehmer. Die Teilnehmer und die Lehrkräfte stellen sich vor. Diese präsentieren dabei ihre Erfahrungen und Erlebnisse mit dem Lehrgangsthema.

Die Lehrkraft präsentiert die Lehrgangsorganisation:

- ggf. Getränke
- ggf. Verpflegung
- ggf. geplante Pausenregelung
- sanitäre Einrichtungen
- Ausbildungs- und Verbrauchsmaterial
- Teilnehmerunterlagen

Die Lehrkraft präsentiert die Lehrgangsregeln:

- Zeittreue
- geeignete Kleidung (ggf. Einsatzkleidung)
- aktive Mitarbeit
- Umgang mit Kritik
- Wertschätzung anderer Teilnehmer
- gemeinsames Aufräumen
- Umgang mit persönlichen elektronischen Geräten (Mobiltelefone, Computer usw.)

Die Lehrkraft präsentiert die Inhalte und den Ablauf der Qualifizierung.

1.5.2 Lehrgangsabschluss

Feinlernziel

Die Inhalte werden abschließend noch einmal zusammengefasst. Der Teilnehmer reflektiert den Lehrgang aus seiner persönlichen Sicht und die Teilnehmer erhalten Feedback von der Lehrkraft. Der Teilnehmer erhält seinen Qualifikationsnachweis.

Lernzielstufe

Lernzielstufe LZW

Empfehlung Lehrmethode

Unterrichtsgespräch, Feedbackrunde

Empfehlung Medien/Material

Die im Laufe der Schulung erstellten bzw. verwendeten

Empfehlung Dauer

20 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

- Zusammenfassung
- Ausgabe der Nachweise
- Feedback
- Verabschiedung

TEIL 2 – Ausbildung zum Fachhelfer Wasser-Rettungsdienst P.O. 812 BW

2.1 Grundlagen der Öffentlichen Gefahrenabwehr in Baden-Württemberg

Anmerkung:

Inhalt in 811!! Nur ergänzend auf in Baden-Württemberg anwendbare Grundlagen hinweisen

Feinlernziel

Einführung in das Thema

Der Teilnehmer kennt die rechtlichen Grundlagen der öffentlichen Gefahrenabwehr in Baden-Württemberg.

Lernzielstufe

Lernzielstufe LZE 1

Empfehlung Lehrmethode

Lehrgespräch, Einführung in das Thema

Empfehlung Medien/Material

Auszüge von Gesetzestexten, RDG, LKatSG, VwV über Stärke und Ausstattung des Katastrophenschutzes in Baden-Württemberg, Konzeption W-RD BW

Empfehlung Dauer

10 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

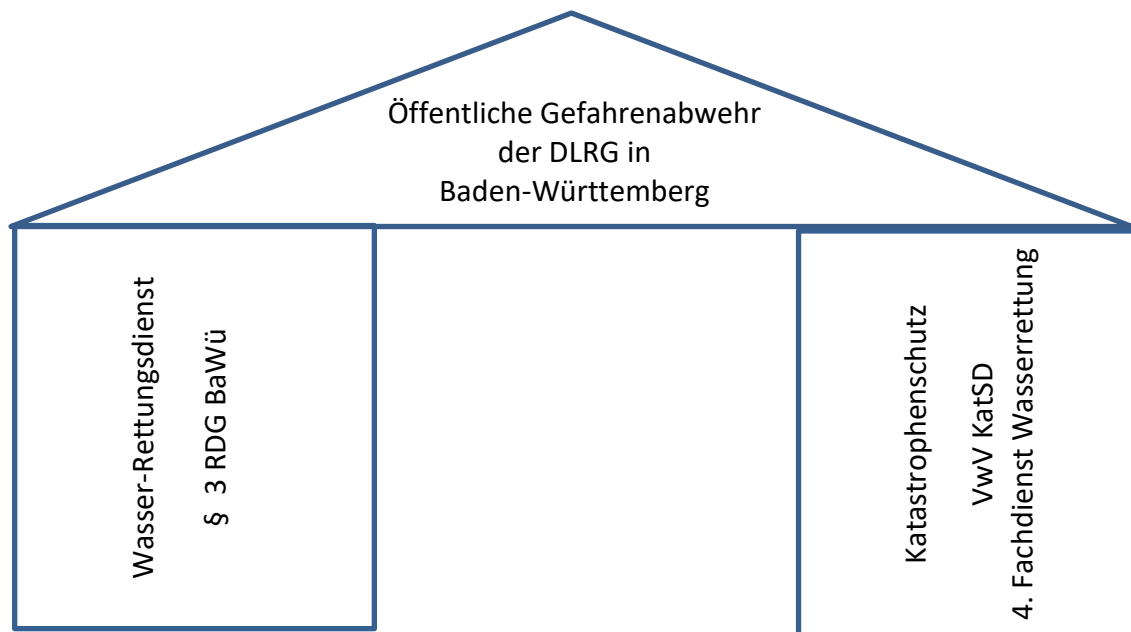
Unterscheidung Rettungsdienst – Katastrophenschutz als Grundlagen der öffentlichen Gefahrenabwehr > Schaubild

Die DLRG ist gemäß § 3 RDG Leistungsträger im Rettungsdienst.

Im Katastrophenschutz ist die DLRG als Fachdienst im Bereich Wasserrettung anerkannt (VwV Stärke und Gliederung KatSD).

Inhalt

- Leistungsträger und Kostenträger RDG
- Finanzierung W-RD-BW
- LKatSG
- Verwaltungsvorschriften
- Rettungsdienstplan-VO



W-RD = Retten von Menschen in Lebensgefahr aus dem Wasser

Diese Aufgabe wird der DLRG durch das Rettungsdienstgesetz gegeben.

KatS Einsatz des Fachdiensts Wasserrettung = Hauptaufgabe: Retten, Sichern und evakuieren von Menschen. Die Tätigkeit ist aber nicht auf die Menschenrettung beschränkt, da auch andere Fachdienste unterstützt werden können.

Das Ausmaß des Ereignisses muss ungewöhnlich groß sein, da es sonst nicht als Katastrophe gilt. Der Katastrophenalarm muss durch eine KatS-Behörde festgestellt werden.

Unterschiede Katastrophenschutz – W-RD:

- Einsätze des Katastrophenschutzes sind in der Regel größer und länger anhaltend als Einsätze des W-RD.
- W-RD ist auf die Menschenrettung beschränkt
- Für Helfer im Katastrophenschutz erfolgt eine Freistellung und Lohnfortzahlung

Abgrenzung W-RD – Wasserrettungsdienst (ZWRDK):

- Zentraler Wasserrettungsdienst (ZWRDK)

Ist der zentral durch das DLRG Präsidium organisierte und geplante Wasserrettungsdienst an der deutschen Nord- und Ostsee Küste.

Die DLRG wird durch einen Dritten (Kurverwaltungen) beauftragt für die Sicherheit an den Stränden zu sorgen, es besteht keine Beauftragung durch Gesetze oder Verordnungen.

Die Kurverwaltungen, Gemeinden, schließen einen Vertrag mit der DLRG ab.

Quellen/Nachweise

- Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG) in der Fassung vom 9. Dezember 2025
- Gesetz über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz - RDG) in der Fassung vom 25. Juli 2024
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes (VwV KatSD)
- Rettungsdienstplan 2022 Baden-Württemberg

2.1.1 Gesetze und Ausschüsse

Feinlernziel

Die Teilnehmer kennen die verschiedenen Gesetze und deren Ausschüsse. Sie verstehen die Zusammenhänge auch für den jeweiligen Bezirk.

Lernzielstufe

Lernzielstufe LZE 2

Empfehlung Lehrmethode

Unterrichtsgespräch

Gruppen- oder Partnerarbeit

Empfehlung Medien/Material

Gesetze, Verordnungen

Empfehlung Dauer

Ergänzend zum Punkt 2.1 der PO 811

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

In diesem Kapitel sollen die Auswirkungen der Gesetze auf unsere Arbeit vertieft werden.

Inhalt

RDG BW

LKatSG BW

FWG BW

(Landesbeirat und Bereichsausschuss – kurz)

Gesetze& Verordnungen die den W-RD betreffen:
--

Rettungsdienstgesetz – RDG BW

§ 1 Aufgabe des Rettungsdienstes

(1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten.

(2) Gegenstand der Notfallrettung ist es, Notfallpatientinnen und Notfallpatienten vor Ort zu versorgen, dabei insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden einzuleiten, sie erforderlichenfalls transportfähig zu machen und unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten.

Hier wird definiert was Rettungsdienst ist = Menschen in Lebensgefahr zu retten

§ 3 Trägerschaft und Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes und des Berg- und Wasser-Rettungsdienstes

(1) Das Innenministerium schließt auf Landesebene mit dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Deutschen Roten Kreuz und seiner Bergwacht Württemberg, der Johanniter-Unfall-Hilfe und dem Malteser Hilfsdienst, ferner mit der Bergwacht Schwarzwald und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft Vereinbarungen über die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes, soweit diese hierzu bereit und in der Lage sind.

Hier werden alle Träger des Rettungsdienstes genannt inklusive DLRG.

Rettungsdienstplan -VO 2026 Baden-Württemberg

§ 54 Grundsätze des Wasser-Rettungsdienstes

- (1) Der Wasser-Rettungsdienst dient der Notfallrettung in, an oder auf dem Wasser. Sofern medizinisch erforderlich, wird die Transportfähigkeit hergestellt und werden die Behandlungsbedürftigen an ein Rettungsmittel des bodengebundenen Rettungsdienstes oder an den Luftrettungsdienst übergeben.
- (2) Wasser-rettungsdienstliche Maßnahmen sind nur benutzungsentgeltrelevant, wenn ein Folgetransport mit dem bodengebundenen Rettungsdienst oder dem Luftrettungsdienst stattfindet.
- (3) Alle Aufgaben und Leistungen, bei denen keine Lebens- oder Gesundheitsgefahr zu befürchten ist, insbesondere das Suchen und Bergen von Personen, die weder Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten noch andere Kranke, Verletzte oder sonst Hilfebedürftige nach § 1 Absatz 2 und 3 RDG sind, sowie präventive Maßnahmen oder sanitätsdienstliche Absicherungen sind kein Wasser-Rettungsdienst im Sinne des Rettungsdienstgesetzes.
- (4) Der Wasser-Rettungsdienst wird von dem Landesverband Württemberg e. V. und dem Landesverband Baden e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft durchgeführt.

§ 55 Einsatzindikation des Wasser-Rettungsdienstes

- (1) Der Einsatz des Wasser-Rettungsdienstes im Sinne des Rettungsdienstgesetzes muss medizinisch indiziert sein. Eine medizinische Indikation liegt bei akuten Verletzungen oder Erkrankungen vor sowie bei Personen, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten.
- (2) Notfalleinsätze in, an oder auf dem Wasser liegen vor, wenn der bodengebundene Rettungsdienst mit seinen Rettungsmitteln die Notfallpatientin oder den Notfallpatienten aufgrund der Gegebenheiten des Notfallortes nicht erreichen, versorgen oder abtransportieren kann.

§ 56 Einrichtungen des Wasser-Rettungsdienstes

- (1) Die Vorhaltung stationärer Einrichtungen des Wasser-Rettungsdienstes ist nur für bestimmte Einsatzgebiete und Einsatzorte erforderlich, in denen ein entsprechender Bedarf besteht. Über den Bedarf an stationären Einrichtungen entscheidet das Innenministerium in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium und der jeweiligen Organisation des Wasser-Rettungsdienstes nach § 54 Absatz 4.
- (2) Der Wasser-Rettungsdienst und seine Einrichtungen sind kommunikationstechnisch in geeigneter Weise mit den Integrierten Leitstellen und den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben verbunden.

§ 57 Personelle Ausstattung des Wasser-Rettungsdienstes

Der Wasser-Rettungsdienst wird von geprüften Wasserretterinnen und Wasserrettern durchgeführt. Die Wasserretterinnen und Wasserretter verfügen über eine allgemeine Fachausbildung für den Wasser-Rettungsdienst in Form einer Grundausbildung, die auch notfallmedizinische Grundlagen umfasst, sowie je nach Einsatzbereich über eine spezielle Fachausbildung für den Wasser-Rettungsdienst. Ausbildungsinhalte und Ausbildungsumfang werden durch die Organisationen des Wasser-Rettungsdienstes festgelegt. Die Träger des Wasser-Rettungsdienstes informieren den Landesausschuss für den Rettungsdienst über die bestehenden Ausbildungen und Ausbildungsgrundsätze. § 43 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 43 Fortbildungspflicht des Rettungsdienstpersonals

(1) Die Leistungsträger und die Leistungserbringer haben die Fortbildung ihres Personals nach § 16 Absatz 3 RDG sicherzustellen. Die Fortbildung muss mindestens acht Stunden Praxis in Form von Training oder Simulation beinhalten. Der Fortbildungsinhalt hat sich am Einsatzbereich zu orientieren.

§ 16 RGD (u.a. Fortbildungspflichten)

...

(3) Das im Rettungsdienst sowie in der Integrierten Leitstelle eingesetzte Personal hat jährlich an einer aufgabenbezogenen Fortbildung im Umfang von mindestens 30 Stunden teilzunehmen. Bei Vorliegen umfangreicher, wesentlicher und grundsätzlicher Fortbildungsthemen kann der Landesausschuss für den Rettungsdienst diese Stundenzahl für jeweils einen Jahreszeitraum anheben. Die Fortbildung hat sich darauf zu richten, dass das Personal den jeweils aktuellen medizinischen und technischen Anforderungen gerecht wird.

Dieser Abschnitt ist für die DLRG sehr wichtig da hier der Wasser-Rettungsdienst genauer definiert wird inklusive Aufgaben.

Zuständig für die Organisation des Rettungsdienstes auf Landkreisebene ist der Bereichsausschuss. Dieser setzt sich aus Leistungs- und Kostenträgern zusammen.

Gesetze und Verordnungen, die den Katastrophenschutz betreffen:

§ 2 LKatSG Außergewöhnliche Einsatzlage und Katastrophe

(1) Außergewöhnliche Einsatzlage ist ein Geschehen, welches das Leben oder die Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen oder Tieren oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung einer großen Anzahl Betroffener in einem solchen Maße gefährdet oder schädigt, dass eine Ergänzung des Regelbetriebs der Gefahrenabwehr durch Kräfte des Katastrophenschutzes geboten erscheint. Eine Außergewöhnliche Einsatzlage liegt auch vor, wenn die erforderlichen Maßnahmen einen erheblichen und koordinierungsbedürftigen Aufwand verursachen, sodass die Übernahme der Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage durch die Katastrophenschutzbehörde geboten erscheint.

(2) Katastrophe ist ein Geschehen, welches das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder Tieren oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass ein Zusammenwirken aller Beteiligten unter einheitlicher Gesamtleitung der Katastrophenschutzbehörde geboten erscheint. Eine Katastrophe liegt auch vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Katastrophe eintreten kann (Katastrophenvoralarm).

- **VwV Stärke und Gliederung KatSD**

4 Fachdienst Wasserrettung

4.1 Der Fachdienst Wasserrettung rettet, sichert und evakuiert Personen bei Einsatzlagen im, am, auf oder unter Wasser. Er leistet anderen Fachdiensten bei diesen Einsatzlagen technische Unterstützung.

4.2 Die Wasserrettungszüge werden in der Regel Kreisübergreifend zusammengestellt. Federführend ist die untere Katastrophenschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Führungstrupp des jeweiligen Wasserrettungszuges seinen Sitz hat.

4.3 Die Wasserrettungszüge können je nach Schadenlage durch weitere Einheiten wie Strömungsrettung, Hochwasser- und Mehrzweckboote, Tauchen, Sanität, Technik und Logistik ergänzt werden.

Feuerwehr Gesetz – FWG BW

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Durch das FWG Gesetz wird die Feuerwehr damit beauftragt Menschen aus allen lebensbedrohlichen Lagen zu retten, damit ist auch die Wasserrettung gemeint (siehe §2 FWG Abs. 1 und Abs. 2).

(Landesbeirat und Bereichsausschuss – kurz)

Quellen/Nachweise

- Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG) in der aktuellen Fassung vom 9. Dezember 2025
- Gesetz über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz - RDG) in der aktuellen Fassung vom 25. Juli 2024
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes (VwV KatSD)
- Verordnung des Innenministeriums über die Planung und Durchführung des Rettungsdienstes in Baden-Württemberg (Rettungsdienstplanverordnung Baden-Württemberg - RDPlanVO) vom 10. März 2026
- Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung

2.1.2 Konzeptionen

Feinlernziel

Die Teilnehmer kennen die Konzeptionen, die die DLRG mit dem Land BW vereinbart hat. Die Teilnehmer verstehen die Zusammenhänge zwischen den Konzeptionen und den Ausbildungspflichten.

Lernzielstufe

Lernzielstufe LZE 2

Empfehlung Lehrmethode

Unterrichtsgespräch

Empfehlung Medien/Material

Konzeptionen W-RD und KatS

Empfehlung Dauer

30 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

Die Teilnehmer sollen die Verpflichtung zur Aus- und Fortbildung vor allem im Bereich des ganzjährigen Wasser-Rettungsdienstes verstehen.

Unterscheidung zwischen einer eingezäunten Wasserfläche und einer freien Wasserfläche muss den Teilnehmern bekannt sein. (Verkehrssicherungspflicht durch Betreiber)

Auswirkung der Konzeption W-RD des Landes auf die Ausbildung und die Arbeit der DRLG In BW

Inhalt

Konzeption WRD in BW

Konzeption KatS in BW VwV

Konzeption W-RD in BW

- Aufgaben des W-RD
- Ausstattung
- Alarmierung (Leitstelle)
- zeitlicher Rahmen des Einsatzes
- Pflicht zur Fortbildung und Teilnahme an Übungen, Dienstabende, etc.

Konzeption KatS in BW inkl. VwV

- Aufgaben des KatS
- Ausstattung (Wasserrettungszüge)
- Alarmierung
- Zeitlicher Rahmen des Einsatzes

Quellen/Nachweise

Konzeption WRD in BW

Konzeption KatS in BW VwV

Einsatzgrundsätze in BW

Ausbildungsvorschrift 812BW

2.1.3 Versicherungen und Vorschriften

Feinlernziel

Die Teilnehmer kennen die wichtigsten Versicherungen im W-RD. Sie können Fallbezogen die Versicherungen zuordnen.

Die Teilnehmer bekommen eine Unterweisung in die DGUV Vorschriften und können diese im Einsatzgeschehen anwenden.

Die Teilnehmer wissen, dass sie bei Tätigkeiten für die DLRG, insbesondere bei der Teilnahme am W-RD und Katastropheneinsatz, versichert sind solange sie sich an die geltenden Vorgaben der DLRG und die DGUV Vorschriften halten.

Die Teilnehmer bekommen eine Unterweisung in die DGUV Vorschriften und können diese im Einsatzgeschehen anwenden.

Lernzielstufe

Lernzielstufe LZE 2

Lernzielstufe LZE 3

Empfehlung Lehrmethode

Unterrichtsgespräch, Fallbeispiele

Empfehlung Medien/Material

Versicherungsfibel der DLRG

DGUV Regelwerke

Empfehlung Dauer

Ergänzende Hinweise mit Bezug auf BW

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

Die Teilnehmer müssen keine einzelnen Versicherungen und deren Versicherungsumfang benennen können. Vielmehr ist es wichtig, das Bewusstsein zu stärken, dass die Teilnehmer bei Tätigkeiten für die DLRG, insbesondere bei der Teilnahme am W-RD und im Katastropheneinsatz, versichert sind solange sie die maßgeblichen Regeln einhalten.

Weiter sollten die Teilnehmer darauf hingewiesen werden, welche Fälle von vorne herein vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind (z. B. Handy).

Die Teilnehmer erhalten eine Übersicht der wichtigsten DGUV Vorschriften: DGUV A1 Grundsätze der Prävention DGUV 105-002 (alt R 2101) Tauchen in Hilfeleistungsunternehmen DGUV 105-003 (alt: R 2106) Persönliche Schutzausrüstung im Rettungsdienst Weitere DGUV für vorhandene Gerätschaften (z.B. Leitern und Tritte, Kettensäge usw.)

Inhalt

Unfallversicherung UKBW

UVV Regeln

DGUV Vorschriften

Bei der Teilnahme am W-RD als auch im Katastropheneinsatz ist der Helfer versichert. Dies gilt sowohl für Körper- oder Sachschäden, die der Helfer selbst erleidet, als auch für Körper- oder Sachschäden, die der Helfer Dritten zufügt.

Wichtig dabei ist, dass der Helfer die Vorgaben der DLRG und die Unfallverhütungsvorschriften einhält, da ansonsten der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. Daher ist es für den Helfer wichtig, die für seinen Bereich maßgeblichen Vorgaben der DLRG und die für seinen Bereich maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften zu kennen.

Versichert sind hier nicht nur Körperschäden, die der Helfer erleidet, sondern auch in gewissem Umfang private Gegenstände des Helfers wie folgt:

Generell eingeschlossen ist der Ersatz von Hilfsmitteln des Helfers wie z.B. Brillen, Kontaktlinsen... die der Helfer zum Ausgleich einer Einschränkung benötigt, wobei Hilfsmittel hier nur solche sind, die eine körperliche Schwäche des Helfers ausgleichen (also Brille Ja, privates Fernglas nein).

Nur teilweise eingeschlossen sind Schäden des Helfers am privaten Eigentum des Helfers (z.B. privates Fernglas). Solche Schäden werden nur im Einsatzfall, nicht aber bei Übungen oder Ausbildung ersetzt und auch nur dann, wenn der Einsatz von privatem Eigentum notwendig und angeordnet ist.

Ist die Verwendung eines Gegenstandes (z.B. Fernglas) für den Einsatz notwendig, ist zunächst zu prüfen, ob der Gegenstand aus DLRG Beständen entnommen werden kann. Ist dies der Fall, so besteht von vorneherein keine Notwendigkeit zum Einsatz von privatem Material.

Schließlich gibt es auch generelle Ausschlüsse für einzelne Gegenstände. So sind private Handys des Teilnehmers nie versichert, auch nicht im Einsatzfall.

Die Teilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass Schadensereignisse (egal ob es sich um einen eigenen Körper- oder Sachschaden oder um einen Körper- oder Sachschaden eines Dritten handelt) unverzüglich bei der Führungskraft zu melden sind!

Den Teilnehmern wird anhand der wichtigsten UVV Regeln und DGUV Vorschriften erklärt, wie sie handeln müssen, um Gefahren zu vermeiden und den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Quellen/Nachweise

Versicherungsübersicht des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung im DLRG Downloadbereich: <https://www.dlrg.de/fuer-mitglieder/recht-versicherung/versicherungsuebersicht-download.html>

2.2 Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO) in den Bezirken

2.2.1 Organisation und Struktur im Bezirk

Feinlernziel

Die Teilnehmer können die Alarm- und Ausrückeordnungen einzelnen Einsatzsituationen zuordnen. Des Weiteren kennen die Teilnehmer die Zusammenhänge einzelner Organisationen im Einsatz mit der DLRG.

Lernzielstufe

Lernzielstufe: LZE 3

Empfehlung Lehrmethode

Unterrichtsgespräch, Planspiele, Lehrübung

Empfehlung Medien/Material

Präsentation, Flipchart

Empfehlung Dauer

45 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

Hier geht es um die bezirksinterne AAO

Ebenso um die Struktur und die Organisation des bezirksweiten Wasser-Rettungsdienst

Inhalt

1). Was ist die AAO?

- Was heißt AAO?
- Was ist die Aufgabe der AAO?
- Wer erstellt die AAO?

Der Teilnehmer muss die Grundstrukturen der AAO seines Bezirkes kennen und auf andere Bereiche übertragen können

2) Inhalte der AAO

- Gefahrenbereiche
- Standorte Einsatzmittel
- Alarmstichworte

Der Teilnehmer muss die Inhalte der AAO seines Bezirkes kennen und die Einsatzsituationen den Einsatzstichworten zuordnen können.

Quellen/Nachweise

- Bezirke AAO
- Rahmenrichtlinien / Dienstanweisungen des jeweiligen Bezirkes

2.2.2 Meldebilder

Feinlernziel

Die Teilnehmer können einzelne Meldebilder bewerten und einfache Maßnahmen ableiten können

Lernzielstufe

Lernzielstufe: LZE 4

Empfehlung Lehrmethode

Unterrichtsgespräch, Planspiele, Rollenspiele, Stationsarbeit

Empfehlung Medien/Material

Lagebilder, FlashPics*, Stationskarten, Planspieltafeln

Empfehlung Dauer

30 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

Die Teilnehmer sollen die typischen Meldebilder des Bezirkes kennen lernen und sie so auf mögliche Einsatzsituationen vorbereiten.

** FlashPics sind Bilder z.B. von Einsatzstellen oder Szenarien, die nach einer kurzen Zeit wieder verschwinden. Die Teilnehmer sollen ein Gefühl für die Situation und den Stress der im Einsatz aufkommt erlangen. Je nach Stand der Teilnehmer können komplexere Szenarien oder kürzere Einblendung gewählt werden.*

Inhalt

Typische Meldebilder des Bezirkes der vergangenen Jahre

- Person im Wasser (Ertrinkungsunfall)
- Vermisste Person
- Tauchunfall
- Schiffsunglück
- Sonstige Stichworte
- Einsatzcodierung

Die Teilnehmer sollen die typischen Meldebilder des Bezirkes kennen lernen und sie so auf mögliche Einsatzsituationen vorbereiten.

Quellen/Nachweise

- Bezirks AAO
- Rahmenrichtlinien / Dienstanweisungen des jeweiligen Bezirks

2.2.3 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Behörden

Feinlernziel

Die Teilnehmer kennen die anderen am Einsatz beteiligten Organisationen und Behörden und können die unterschiedliche Vorgehensweise beschreiben

Lernzielstufe

Lernzielstufe: LZE 1

Empfehlung Lehrmethode

Unterrichtsgespräch, Planspiel

Empfehlung Medien/Material

Präsentation, Flipchart, Planspieltafeln

Empfehlung Dauer

25 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

Eventueller Besuch der anderen Organisationen oder Einladung eines Vertreters und Vorstellung des Fachbereichs.

Inhalt

Einsatzstrukturen aus einem typischen DLRG Einsatz

- Rettungsdienst
- Feuerwehr
- OrgL Rettungsdienst
- Wasserschutzpolizei – Schutzpolizei und Kriminaldienstlicher Dauerdienst (KDD)
- Rettungshubschrauber
- Unterscheidung Struktur KatS und W-RD

Quellen/Nachweise

keine

2.3 Führung im Bezirk

2.3.1 Führungsorganisation

Feinlernziel

Die Teilnehmer können das Führungssystem im eigenen Bezirk beschreiben.

Lernzielstufe

Lernzielstufe: LZE 2

Empfehlung Lehrmethode

Unterrichtsgespräch, Plan- oder Rollenspiel

Empfehlung Medien/Material

Präsentation, Flipchart

Empfehlung Dauer

30 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

Beschreibung des Führungssystems im jeweiligen Bezirk. Wie ist die Struktur aufgebaut, wer trägt welche Weste. Wer ist wem weisungsbefugt und wem nicht?!

Inhalt

Jeder Einsatz muss geführt werden.

- **Einsatzleitung**
besteht immer aus einem Einsatzleiter. Die Einsatzleitung kann je nach Größe der Lage, zur Unterstützung des Einsatzleiters, durch Fachberater, Führungsassistenten oder eine Führungsgruppe ergänzt werden.
In Baden-Württemberg gibt es neben dem Einsatzleiter der DLRG auch einen Einsatzleiter der Feuerwehr sowie einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst. Wenn ein Organisatorischer Leiter Rettungsdienst vor Ort ist, steht dieser als Leiter des Rettungsdienstes über dem Einsatzleiter der DLRG. Es ist eine gemeinsame Einsatzleitung zu bilden.
- **Einsatzleiter** (Gelbe Weste)
Verantwortlich für die Leitung des Einsatzes. Er besitzt in der Regel eine Zugführerausbildung und ist vom Bezirk als Einsatzleiter berufen. Falls kein Zugführer vor Ort ist, übernimmt die Einsatzkraft mit der höchsten Führungsausbildung die Einsatzleitung bis zum Eintreffen der nächsthöheren Führungskraft. Falls keine Einsatzkraft mit Führungsausbildung vor Ort ist, übernimmt die Einsatzkraft mit der meisten Erfahrung die Einsatzleitung bis zum Eintreffen einer Führungskraft.
- **Zugführer** (Grüne Weste)
führt einen Zug, bestehend aus 2-5 Gruppen. Die Mindestqualifikation ist eine Zugführerausbildung.
- **Abschnittsleiter** (Weiße Weste)
leitet einen Einsatzabschnitt, bestehend aus mehreren Gruppen oder Trupps. Die Mindestqualifikation ist in der Regel eine Zugführerausbildung. Werden nur einzelne Trupps im Einsatzabschnitt eingesetzt, reicht auch eine Gruppenführerausbildung.

- **Gruppenführer** (Blaue Weste)
führt eine Gruppe bestehend aus 2-5 Trupps. Die Mindestqualifikation ist eine Gruppenführerausbildung.
- **Truppführer**
führt einen Trupp, bestehend aus 2-5 Einsatzkräften. Die Mindestqualifikation ist eine Truppführer Ausbildung.
- **Taucheinsatzführer**
führt einen Taucheinsatz, bestehend aus bis zu drei Einsatztauchern mit Signalmann (ggf. in Doppelfunktion mit der Funktion Taucheinsatzführer) und einem Sicherungstaucher. Die Mindestqualifikation ist eine Taucheinsatzführerausbildung.
Ausnahme: Der Taucheinsatzführer darf andere Kräfte im Bereich seiner Taucheinsatzstelle befehligen. Bsp. Boote, welche sich in der Taucheinsatzstelle bewegen. Weiteres siehe DGUV R 105-002.
- **Führungsassistent / Fachberater** (Rote Weste)
Unterstützen den Einsatzleiter. Bspw. in der Dokumentation und Kommunikation (Führungsassistent), oder als Berater für einen speziellen Einsatzbereich (Fachberater).
- **Verbindungspersonen**
dient als Verbindungsglied zwischen der Einsatzleitung und anderen Hilfsorganisationen. Bsp. Ansprechpartner einer Organisation in der gemeinsamen Einsatzleitung.

Es muss unterschieden werden zwischen der Führungsstruktur im Einsatzfall (nach DV 100), so wie oben beschrieben und der Verbandsstruktur der DLRG (siehe Satzung). Im Einsatzfall sind die organisatorischen Ämter (Leiter Einsatz, Vorsitzende, etc.) den Führungskräften im Einsatz nicht weisungsbefugt, außer sie haben die entsprechende Führungsausbildung und wurden als einsatztaktische Führungskräfte berufen.

Quellen/Nachweise

- DV 100
- DGUV R 105-002
- Satzung der DLRG
- Rettungsdienstgesetz des Landes Baden-Württemberg
- Rettungsdienstplan des Landes Baden-Württemberg

2.3.2 Kennzeichnungen

Feinlernziel

Die Teilnehmer kennen die jeweiligen Kennzeichnungen von Führungskräften und können diese der Organisation und der Aufgabe zuordnen.

Lernzielstufe

Lernzielstufe: LZE 2

Empfehlung Lehrmethode

Stationsbetrieb, Unterrichtsgespräch

Empfehlung Medien/Material

Präsentation, Flipchart, Kennzeichnungswesten

Empfehlung Dauer

15 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

keine

Inhalt

Kennzeichnungswesten und Helmmarkierungen der am Einsatz beteiligten Organisationen und Behörden

- DLRG
 - Kennzeichnungswesten siehe 2.3.1 Führungsorganisation.
- Feuerwehr
 - Selbe Führungsstruktur und Kennzeichnung wie in der DLRG in Baden-Württemberg.
- Rettungsdienst
 - Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (Gelbe Weste)
Höchste Führungskraft im Rettungsdienst. Arbeitet gemeinsam mit dem Leitenden Notarzt.
Koordiniert die Einsatzmittel des Rettungsdienstes.
 - Leitender Notarzt (Gelbe Weste) arbeitet gemeinsam mit dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst. Sichtet Patienten, legt Medizinische Versorgung fest und teilt Transportziele ein.
- Polizei

Quellen/Nachweise

keine

2.3.3 Taktische Einheiten

Feinlernziel

Die Teilnehmer kennen den Wert einer Taktischen Einheit und wissen welche Einheiten es im Bezirk gibt.

Lernzielstufe

Lernzielstufe: LZE 2

Empfehlung Lehrmethode

Unterrichtsgespräch, Lehrvortrag

Empfehlung Medien/Material

Präsentation, Flipchart

Empfehlung Dauer

45 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

keine

Inhalt

Verschiedene Taktische Einheiten, die im Bezirk vorhanden sind. Einsatztaktischer Wert im W-RD und KatS.

- Tauchgruppe
- Bootsgruppe
- Strömungsretter
- Funker
- Fachgruppe Ortung
- Rettungshunde
- Etc.

Quellen/Nachweise

STAN WRZ gemäß Konzeption bzw. VwV

Merkblatt Taktischer Wert der Strömungsretter in der DLRG SR-03-18

DGUV 105-002 Tauchen in Hilfeleistungsunternehmen

2.4 Einsatzoptionen und Gefahrenlagen

2.4.1 Einsatzoptionen

Feinlernziel

Die Teilnehmer kennen nun die taktischen Einheiten und die Organisation sowie die Struktur des Bezirkes. Nun sollen sie ganzheitliche Meldebilder und Einsatzoptionen kennen lernen und das bereits gelernte auf ähnliche Situationen übertragen und anwenden werden.

Lernzielstufe

Lernzielstufe: LZE 2 oder 3

Empfehlung Lehrmethode

Gruppenarbeit, Planspiele, Planübung, Rollenspiele

Empfehlung Medien/Material

Präsentation, Flipchart

Empfehlung Dauer

30 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

keine

Inhalt

- Oberflächenrettung
- Retten von Personen aus Wassergefahren mittels Rettungsschwimmer und Boot
- Taucheinsatz
- Retten von Personen aus Wassergefahren mittels Einsatztaucher
- Technische Hilfeleistung am/im/auf/unter Wasser
- Selbständige Durchführung von einfachen Hilfeleistungen, Unterstützung anderer Fachdienste bei komplexen Hilfeleistungen
- Sucheinsätze am/im/auf/unter Wasser
- Unterstützung bei medizinischen Einsatzlagen
- Unterstützung bei Betreuungslagen
- Absicherung anderer Fachdienste am Wasser
- Rettung von Personen bei Starkregenereignissen und Hochwasser
- Eisrettung

Quellen/Nachweise

Einsatzoptionenkatalog

Konzeption zur Durchführung des Wasser-Rettungsdienstes in BW

Konzeption über die Mitwirkung der DLRG im KatS in BW

Ggf. Standardeinsatzregeln im Bezirk

2.4.2 Gefahrenlagen

Feinlernziel

Die Teilnehmer werden mit Gefahrenlagen konfrontiert, die sie beurteilen und daraus Maßnahmen ableiten können.

Lernzielstufe

Lernzielstufe: LZE 4

Empfehlung Lehrmethode

Lehrübung, Planübung, Lehrprobe

Empfehlung Medien/Material

Präsentation, Flipchart

Empfehlung Dauer

60 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

Gefahren an der Einsatzstelle ergeben sich oft aus den Bedingungen an der Einsatzstelle.

Inhalt

Bewerten der einzelnen Einsatzoptionen anhand der Gefahrenmatrix.

Gefahr für	durch	Absturz	Angstreaktionen	Atemgifte	Atomare Strahlung	Ausbreitung	Biologische Stoffe	Chemische Stoffe	Einsturz	Elektrizität	Erkrankung	Ertrinken	Explosion
Welche Gefahren müssen bekämpft werden?													
Menschen													
Tiere													
Umwelt												?	
Sachwerte			?										
Vor welchen Gefahren müssen sich die Einsatzkräfte schützen?													
Mannschaft													
Gerät													

Weiterhin sind auch Gefahren aus der allgemeinen Lage wie z.B. Wetterereignisse (Gewitter, Starkregen, Hochwasser, Hitze) zu bewerten.

Quellen/Nachweise

Merkblatt Gefahren bei fließenden Gewässern [E5-002-04](#)

Merkblatt Gefahren bei stehenden Gewässern [E5-003-04](#)

DV 100

Gefahrenmatrix nach Cimolino

2.5 Basisgrundlagen zur Sicherheit und Verhalten in fließenden Gewässern

Hinweise:

Dieser Ausbildungsteil stellt sicher, dass alle Einsatzkräfte mit der zukünftig auf allen Wasserrettungsfahrzeugen vorhandenen Persönlichen Schutzausrüstung für Strömungsretter umgehen und diese im Einsatz korrekt und sicher zur Patientenrettung verwenden können. Solange eine Gliederung noch kein entsprechend ausgestattetes Fahrzeug in ihrem Ausrückebereich einsetzt, kann dieser Ausbildungsteil entfallen. In diesem Fall ist auf der Urkunde der Vermerk „ohne Grundlagen zur Sicherheit und Verhalten in strömenden Gewässern“ anzubringen. Sobald entsprechend ausgestattete Fahrzeuge zum Einsatz kommen, muss dieser Ausbildungsteil nachgeschult werden.

Einsatzkräften, die den Strömungsretter 1 (P.O. 1011) besitzen, werden diese Module anerkannt.

Ausbildungsberechtigt für dieses Teilmodul sind neben Ausbildern Strömungsretter auch Strömungsretter Stufe 2 im Auftrag eines Bezirks und mit gültigem Lehrauftrag des LV Baden oder Württemberg. Der Lehrauftrag des Landesverbands wird nach Prüfung der persönlichen Eignung an Strömungsretter 2 zunächst für 4 Jahre vergeben. In dieser Zeit sind Hospitationen bei Strömungsretter Lehrgängen des Landesverbands durchzuführen mit dem Ziel die Qualifikation Ausbilder Strömungsretter zu erwerben. Ist dies innerhalb der 4 Jahre aus Gründen, die das Mitglied nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, so kann die Ausbildungsberechtigung als Strömungsretter Stufe 2 verlängert werden. Die Entscheidung über die Erteilung des Lehrauftrags trifft das Referat Strömungsrettung im Einvernehmen mit der Leitung Einsatz des jeweiligen Landesverbands.

Diese Teilmodule sind aus der Ausbildung für den Strömungsretter 1 (P.O. 1011) entnommen. Bei einer Aufbauausbildung zum SR1 können diese anerkannt werden, wenn sie durch einen Ausbilder SR (1081) in geeignetem Gewässer ausgebildet und beurkundet wurden.

Grundsätzlich ist vor der Ausbildung eine umfangreiche Gefahrenanalyse in Bezug auf das Ausbildungsgewässer durchzuführen ist. Dabei sind insbesondere Wetter- und Witterungssituationen, Pegelstände, Fließgeschwindigkeiten, Hindernisse und sonstige Gefahrenstellen zu berücksichtigen. Entsprechende Absicherungsmaßnahmen sind hierauf abgestimmt umzusetzen.

Wird die Ausbildung von einem Strömungsretter 2 durchgeführt, so sollte sie in fließendem Gewässer ohne Verblockung oder maximal in Wildwasser der Stufe 1 durchgeführt werden. Das Durchführen der Ausbildung in stehendem Gewässer ist grundsätzlich nicht zulässig.

2.5.1 Grundlagen

Feinlernziel

Die Teilnehmer lernen die Grundlagen zur Sicherheit und Verhalten in strömenden Gewässern kennen.

Lernzielstufe

Lernzielstufe: LZE 2

Empfehlung Lehrmethode

Lehrgespräch

Empfehlung Medien/Material

Präsentation, Flipchart

Empfehlung Dauer

50 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

- | | |
|--|---------|
| • SR 2.1. Gefahren am/im Fließgewässer | 25 Min. |
| • SR 2.2. Hydrodynamik | 25 Min. |

Inhalt

- Gefahren am/im Fließgewässer
- Hydrodynamik

Quellen/Nachweise

Ausbildungsunterlagen Strömungsretten

2.5.2 Sicherheit / Verhalten in stark strömenden Gewässern

Feinlernziel

Die Teilnehmer werden nun mit Gefahrenlagen konfrontiert, die sie beurteilen können und daraus Maßnahmen ableiten können.

Lernzielstufe

Lernzielstufe: LZE 4

Empfehlung Lehrmethode

Lehrgespräch; Rollenspiel, Gruppenarbeit

Empfehlung Medien/Material

Präsentation, Flipchart

Empfehlung Dauer

45 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

- SR 2.4. Sicherheit / Verhalten in stark strömenden Gewässern 45 Min.

Inhalt

- Sicherheit
- Verhalten in Strömenden Gewässern

Quellen/Nachweise

Ausbildungsunterlagen Strömungsretten

2.5.3 Einsatztaktik und taktischer Wert der Strömungsrettung

Feinlernziel

Die Teilnehmer lernen die grundlegende Einsatztaktik kennen und können diese beschreiben.

Lernzielstufe

Lernzielstufe: LZE 2

Empfehlung Lehrmethode

Lehrgespräch, Gruppenarbeit, Planspiel

Empfehlung Medien/Material

Präsentation, Flipchart

Empfehlung Dauer

15 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

SR 2.5. Einsatztaktik

SR 2.5.1 Taktischer Wert

15 Min

Inhalt

- Einsatztaktik
- Taktischer Wert

Quellen/Nachweise

Merkblatt SR-03-18 Taktischer Wert SR

2.5.4 Ausrüstung / PSA

Feinlernziel

Die Teilnehmer können mit dem zur Verfügung stehenden Material sach- und einsatzbezogen umgehen und kennen entsprechende Wartungs- und Sicherheitsregeln.

Lernzielstufe

Lernzielstufe: LZE 4

Empfehlung Lehrmethode

Praktische Unterweisung, Stationsarbeit, Üben und selbstständig ausführen

Empfehlung Medien/Material

Präsentation, Flipchart

Empfehlung Dauer

15 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

- SR 2.6. Ausrüstungskunde / PSA
 - SR 2.6.1. Komponenten PSA
- 15 Min.

Inhalt

Quellen/Nachweise

Merkblatt SR 01-25 PSA für Strömungsretter

2.5.5 Praktisches Üben

Feinlernziel

Die Teilnehmer können mit den Einsatzlagen umgehen und beherrschen grundlegende Sach- und Fachkenntnis. Sie können Einsatzmaterial einsatzbezogen einsetzen.

Lernzielstufe

Lernzielstufe: LZH 2

Empfehlung Lehrmethode

Praktische Unterweisung, Stationsarbeit

Empfehlung Medien/Material

Vormachen, Nachmachen

Empfehlung Dauer

265 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

- | | |
|--|----------|
| • SR 2.6.2 Partner Check und Umgang mit der Weste | 30 Min. |
| • SR 2.7. Schwimmen im Fließgewässer | 90 Min. |
| • SR 2.8. Anschwimmen und Überschwimmen von Hindernissen | 45 Min. |
| • SR 2.9. Wurfsacktechnik inkl. 2.9.1 + 2.9.2. + 2.9.3. | 115 Min. |
| • SR 2.10. Spezielle Rettungstechniken inkl. 2.10.1 + 2.10.2 | 70 Min. |
| • SR 2.12. Seiltechnische Grundlagen inkl. Knoten (nur Achter) | 15 Min. |

Inhalt

- Partner Check
- Umgang mit der Weste
- Schwimmen im Wildwasser
- Anschwimmen und Überschwimmen von Hindernissen
- Wurfsacktechnik – nass und trocken
- Springereinsatz -gesichert und ungesichert
- Grundlagen der Seiltechnik
- Knoten (nur Achter)

Quellen/Nachweise

Ausbildungsunterlagen Strömungsretten

TEIL 3 - Prüfung

Die Ausbildung zum Fachhelfer Wasser-Rettungsdienst endet mit einer theoretischen und praktischen Prüfung.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile erfolgreich absolviert wurden.

3.1 Theoretische Prüfung

Feinlernziel

Theoretische Leistungsüberprüfung

Lernzielstufe

Lernzielstufe: LZE 1

Empfehlung Lehrmethode

Für die Theoretische Prüfung sind Prüfungsfragen des Landesverbandes Baden zu verwenden. Darüber hinaus muss jeder Bezirk eigene auf sich abgestimmte Fragebögen entwerfen.

Empfehlung Medien/Material

Fragebögen DLRG Landesverband Baden / Württemberg

Fragebogen des jeweiligen Bezirkes

Empfehlung Dauer

60 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

keine

Inhalt

Insgesamt sind 30 Fragen aus dem Landesverband und 15 Fragen des Bezirkes zu verwenden.

Eine Zensur der theoretischen Prüfung gibt es nicht.

Bei 45 – 30 richtigen Antworten gilt die Prüfung als bestanden.

Bei 30 – 20 richtigen Antworten muss eine mündliche Nachprüfung erfolgen.

Unter 20 richtigen Antworten gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

Quellen/Nachweise

Prüfungsfragen – Katalog des jeweiligen Landesverbandes

3.2 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung wird im Rahmen einer Einsatzübung abgeprüft. *Es ist eine Einsatzsituation aus der Praxis des Wasser-Rettungsdienstes nachzustellen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Situation richtig erkennen kann und in der Lage ist, die Anforderungen einer Einsatzkraft zu erfüllen. Die Einbindung in bestehende Lehrgänge oder in Jahresübungen ist zum Nachweis der praktischen Prüfung möglich.*

Feinlernziel

Praktische Leistungsüberprüfung

Lernzielstufe

Lernzielstufe: LZE 1

Empfehlung Lehrmethode

Die Einsatzübung ist auf Landes-, Bezirks- oder Gruppenebene durchzuführen. Dabei ist eine Einsatzsituation nachzustellen.

Empfehlung Medien/Material

An die jeweilige Einsatzübung angepasst

Empfehlung Dauer

Angepasst an die Gruppengröße und das Szenario mindestens 60 Minuten

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

keine

Inhalt

Es sollen Maßnahmen eines Einsatzablaufes unter Einbeziehung aller Einsatzkomponenten (Funk, Motorrettungsboot, andere Hilfsgeräte etc.) herangezogen werden. Die Übung sollte als Abschluss der Ausbildung absolviert werden, wobei die Einsatzübung auch als Gruppenübung durchgeführt werden kann.

Der Prüfling wird in einer Einsatzsituation beobachtet, und dessen Verhalten bewertet. Es findet keine Zensur der Leistung statt.

Der Prüfling erhält ein Feedback zu seinen Leistungen und eine Bewertung ob bestanden oder nicht bestanden.

Quellen/Nachweise

keine

TEIL 4 – Einsatz im Wasser-Rettungsdienst in Baden-Württemberg

Der Einsatz als Helfer im Wasser-Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg wird in den **Einsatzgrundsätzen für den Wasser-Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg** näher geregelt.

Der Einsatz im Wasser-Rettungsdienst in Baden-Württemberg ist möglich, sofern folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 18 Jahre
- Erfolgreich bestandene Ausbildung nach 812
- ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand
- Einsatzfähigkeit nach 4.1 der AV 812BW
- Je nach Einsatzkraft kann dies Abweichen, siehe Einsatzgrundsätze

4.1 Einsatzfähigkeit

Einsatzfähig ist eine Person, die fachlich und körperlich fähig ist, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die Einsatzfähigkeit ist wie folgt nachzuweisen:	
Art	Gültigkeit
Gültige Sanitätsfortbildung	4 Jahre
Erweitertes Reanimations-Training *	2 Jahre
Unterweisung zur Arbeitssicherheit	bis zum Jahresende des Folgejahres
40 LE Fortbildung (30 Zeitstunden) Siehe Einsatzgrundsätze in BW Teil 2 Fortbildungen	Im Kalenderjahr
Kombinierte Übung gemäß DRSA Silber in Kleidung oder nach P.O. 411.31	bis zum Jahresende des Folgejahres
Einsatzübung	2 Jahre

* durch einen Sanitätsausbilder

Ausführungsbestimmungen:

Die Einsatzfähigkeit wird durch den jeweiligen Leiter Einsatz der Wasser-Rettungsdienst betreibenden Gliederung festgestellt.

Eine begründete Einzelfallentscheidung kann ebenfalls durch den Leiter Einsatz erfolgen.

Die Kombinierte Übung ist ohne Pause und vollständig durchzuführen.

Die Einsatzübung ist auf Landes-, Bezirks- oder Gruppenebene durchzuführen. Dabei ist eine Einsatzsituation nachzustellen. Hierbei sollen Maßnahmen eines Einsatzablaufes unter Einbeziehung aller Einsatzkomponenten (Funk, Motorrettungsboot, andere Hilfsgeräte etc.) herangezogen werden. Die Übung sollte als Abschluss der Ausbildung absolviert werden, wobei die Einsatzübung auch als Gruppenübung durchgeführt werden kann.

*Die kombinierte Übung nach **411.31** ist ebenso zulässig.*

Die Einsatzfähigkeit für Einsatztaucher (nach P.O. 613.43) und Strömungsretter (nach P.O. 10) müssen zusätzlich erbracht werden. Bei den Strömungsrettern kann die Einsatzübung anerkannt werden.

Näheres regeln die Einsatzgrundsätze für den Wasser-Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung

TEIL 5 – Anlagen zu dieser Ausbildungsvorschrift

5.1 Einsatzgrundsätze

Zu dieser Ausbildungsvorschrift gehören auch die Einsatzgrundsätze für den Wasser-Rettungsdienst und den Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg.

Diese regeln die Grundsätze für den Einsatzdienst und sind ebenfalls für alle DLRG Gliederungen in Baden-Württemberg bindend.

5.2 Dienstbuch

Im Dienstbuch für Einsatzkräfte im Wasser-Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg werden die Fortbildungen dokumentiert. Es soll vor allem den Verwaltungsaufwand für die einzelnen Gliederungen möglichst geringhalten, da die Einsatzbefähigung hier direkt bescheinigt werden kann.

Das Dienstbuch ist für jede DLRG-Gliederung und jede DLRG Einsatzkraft bindend. LV intern abweichende Regelungen z.B. zur alternativen Nutzung von SEWOBE (DLRG-Manager) sind hier möglich.

Weiterhin wird an einer entsprechenden digitalen Lösung gearbeitet, die die Fortbildungen dokumentiert.

5.2 Ausbildungsbuch

In diesem Ausbildungsbuch können die verschiedenen Ausbildungen beginnend ab der Basisausbildung bescheinigt werden. Die Module können vom durchführenden Ausbilder / Prüfer bescheinigt werden. Bei Bestehen aller Module, kann die entsprechende Ausbildung als Ganzes bestätigt und gesiegelt werden. Dann gilt dieses als Nachweis.

